

§1 Allgemeines:

Der Künstler verpflichtet sich bei seinem Engagement den ortsüblichen Anforderungen anzupassen und sein Bestes zu leisten. Die Gage bzw. das Honorar richtet sich nach dem im Angebot festgelegten Betrag.

§2 Rücktritt vom Vertrag:

Ein Rücktritt seitens des Veranstalters ist jederzeit möglich, kann jedoch zu Ausfallkosten führen. Diese berechnen sich wie folgt:

- Bis zu 61 Tage vor Veranstaltung werden 25 % des Angebotsbetrags als Ausfallkosten fällig (einbehalten). Bereits darüber hinaus geleistete Anzahlungen werden erstattet.
- Ab 60 Tage vor Veranstaltung werden 50 % des Angebotsbetrags als Ausfallkosten fällig (einbehalten).
- Ab 14 Tagen vor Veranstaltung werden 80 % des Angebotsbetrags als Ausfallkosten fällig (einbehalten).

Sollte es nach Absage seitens des Veranstalters zu einem Auftrag an einen anderen Termin kommen, werden die Ausfallkosten gesondert geregelt.

Bei Annahme des Angebots durch den Künstler ist ein Rücktritt seitens des Künstlers bis zu 61 Tage vor Veranstaltung ohne Grund möglich. Ein Rücktritt ist auch nach diesem Zeitpunkt möglich sofern dieser durch Faktoren wie z.B.:

- technisch bedingte Ausfälle
- Krankheit/Unfall/Tod
- höhere Gewalt

verursacht wird. In diesem Falle wird durch den Künstler der Kontakt zu einem gleichwertigen Ersatz (Partner-DJ) hergestellt und die bereits erhaltenen Leistungen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur, sofern die gebuchte Veranstaltung noch nicht begonnen hat (vereinbarte Startzeit).

Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform (Brief, Email, Fax).

§3 Haftung:

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den Künstler verursacht worden ist. Es wird darauf ausdrücklich hingewiesen, dass bei Veranstaltungen aufgrund erhöhter Lautstärke (max 95dB(A)) die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Der Künstler haftet nicht für durch erhöhte Lautstärke verursachte Hör- und Gesundheitsschäden. Für Schäden an Equipment und Musikdatenträgern des Künstlers, die während der Veranstaltung durch Gäste fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Veranstalter. Im Falle eines Schadens durch Gast/Gäste werden die Personalien des Schädigers/der Schädiger sofort und ohne Verzögerung durch den Veranstalter mitgeteilt. Kann der Veranstalter die Personalien nicht ermitteln oder mitteilen haftet der Veranstalter selbst.

§4 Schadenersatz:

Sofern der Künstler durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann,

hat der Kunde kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz sowie auf Zurückhaltung einer Zahlung.

§5 Anzahlung/Zahlung:

Die Zahlungsmodalitäten gelten laut Angebot.

Für Privatveranstaltungen setzen sich diese wie folgt zusammen; Bei Zustandekommen des Vertrags wird sofort eine Anzahlung über 50% des Gesamtbetrags fällig. Erst nach Zahlungseingang gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen. Die Restzahlung (50 % des Gesamtbetrags) wird am Veranstaltungstag vor Beginn der Veranstaltung in Bar fällig.

Für Firmenveranstaltungen setzen sich diese wie folgt zusammen; Bei Zustandekommen des Vertrags erhält der Veranstalter eine Vorkasse-/Proforma-Rechnung über die Gesamtsumme der Veranstaltung. Diese wird sofort fällig. Erst nach Zahlungseingang gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen.

Anzahlungen sind ausschließlich an das im Angebot angegebene Konto zu richten. Der Veranstalter erhält am Tag der Veranstaltung eine Rechnung, welche den Umsatzsteuersatz von 19% MwSt. ausweist.

Unstimmigkeiten zu erhaltenen Leistungen müssen sofort und direkt vor Ort besprochen werden. Es besteht im Nachhinein kein Recht auf Abzüge oder Rückhalt des vereinbarten Gesamtbetrags.

§6 Verpflegung/Getränke/Spesen:

Alkoholfreie Getränke und anlassübliche Verpflegung sind während der Veranstaltungsdauer durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

§7 Parkplatz/Zufahrt:

Für den Ein- und Ausladevorgang der Anlage/Equipments ist für freie Zufahrt zum Veranstaltungsort zu sorgen. Bei größeren Distanzen zum Auftrittsort ist für den Ein- und Ausladevorgang vom Veranstalter ein Helfer zu stellen. Ein Pkw-Parkplatz in der Nähe des Veranstaltungsorts ist vom Veranstalter zu gewährleisten.

§8 GEMA-Gebühren:

Alle anfallenden Gebühren werden direkt vom Veranstalter getragen und direkt an die GEMA abgeführt. Bei rein privaten Veranstaltungen entfällt die GEMA-Gebühr.

§9 Aufzeichnungen von Videos/Fotos:

Der Künstler behält sich das Recht vor, Aufzeichnung der Veranstaltung anfertigen zu dürfen. Diese Mitschnitte bzw. Bilder können zu Werbezwecken vom Künstler verwendet werden.

§10 Änderungen des Vertrags:

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Einverständnisses beider Vertragspartner.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.